



Steuergestaltung unter Generalverdacht

Von [Marcus Kemper](#)



Es wird eng für Steuerbürger (rf)

Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten – der bislang geltende § 42 Abgabenordnung wird demnächst in stark verschärfter Form gelten. So ist es im Jahressteuergesetz 2008 beschlossen.

Kompakt

- Mit dem neuen § 42 AO werden nicht mehr lediglich rechtsmissbräuchliche Gestaltungen angegriffen, sondern alle „Steuergestaltungen“.
- Bisher musste das Finanzamt den Missbrauch nachweisen – nun ist der Steuerbürger in der Nachweispflicht (Beweislastumkehr).
- Die Finanzgerichte können sich auf eine Flut neuer Prozesse einstellen, in der die Steuerbürger Ihre Gestaltungen gegenüber dem Fiskus durchsetzen müssen.

Komplett

Bislang war es legal, sich steuerlich so aufzustellen, dass möglichst wenig Steuern bezahlt werden mussten. Dabei wurden rechtliche Gestaltungsmöglichkeiten offen ausgenutzt. Solange dieses nicht missbräuchlich im Sinne des § 42 Abgabenordnung (AO) eingesetzt wurde, war der Fiskus einverstanden.

Die Neuerung des Paragraphen¹ schafft nun rechtliche Unsicherheit. **Nach Auffassung von Steuerexperten wird § 42 AO künftig dazu führen, dass der Bürger bei seinen Gestaltungsmöglichkeiten stark eingeschränkt und generell unter Verdacht gestellt wird, Rechtsmissbrauch zu betreiben.** Eine frühzeitige Nachbesserung der für 2008 geplanten Neuregelung des Paragraphen ist derzeit nicht in Sicht.

Bereits im Vorfeld liefen die steuerlichen Verbände und Berater in Stellungnahmen dagegen Sturm, da in den Referentenentwürfen bereits in der Überschrift erkennbar wird, dass nun nicht mehr lediglich rechtsmissbräuchliche Gestaltungen angegriffen werden sollen, sondern alle „Steuergestaltungen“.

§ 42 Steuergestaltungen²

(1) Wird eine zu einem Steuervorteil führende rechtliche Gestaltung gewählt, für die keine beachtlichen außersteuerlichen Gründe nachgewiesen werden, entsteht der Steueranspruch so, wie er bei einer vom Gesetzgeber bei seiner Regelung vorausgesetzten rechtlichen Gestaltung entstanden wäre.

"Beachtliche außersteuerliche Gründe liegen vor, wenn die Gestaltung von verständigen Dritten in Anbetracht des wirtschaftlichen Sachverhalts und der wirtschaftlichen Zielsetzung ungeachtet des Steuervorteils gewählt worden wäre.

Ist es schwierig nachzuweisen, dass beachtliche außersteuerliche Gründe vorliegen, können sich der Steuerpflichtige und die Finanzbehörde darüber verständigen, inwieweit die gewählte Gestaltung steuerlich zu berücksichtigen ist; die Verständigung bedarf der Einwilligung des Bundesministeriums der Finanzen.

(2) ..."

Bereits im Wortlaut des Gesetzes wird darauf hingewiesen, dass der Steuerpflichtige bei gewählten Gestaltungsmodellen, deren beachtliche außersteuerlichen Gründe nur schwer nachgewiesen werden können,³ nunmehr die Möglichkeit hat, sich mit der Finanzbehörde zu verständigen. **Bisher musste das Finanzamt den Missbrauch nachweisen – nun ist der Steuerbürger in der Nachweispflicht (Beweislastumkehr).** Hier stellt sich die Frage der Form der Verständigung, da im Vorfeld der Gesetzgebung verbindliche Anfragen an das Finanzamt verpflichtend kostenpflichtig gestellt wurden.

Der deutsche Steuerberaterverband machte in seiner Eingabe zum Referentenentwurf frühzeitig darauf aufmerksam, dass "die Privatautonomie und damit insbesondere die wirtschaftliche Betätigungsfreiheit in bedenklicher Weise eingeengt wird".⁴

Gerade steueroptimierte Anlageformen sind im Rahmen der Einführung der Abgeltungsteuer in den Schwerpunkt der Beratung für vermögende Anleger gerückt. **Für Bankprodukte, die zumindest primär zum Ziel haben, die Steuerlast des Anlegers zu senken, dürften nun je nach Gestaltungsmodell Rechtsunsicherheiten auftreten.**

Beispiel

Der clevere Anleger G. mit hohem Steuersatz für 2008 schichtet sein Depot um und verlagert alleine aus steuerlichen Gründen (niedrigere Abgeltungsteuer in 2009) die Fälligkeit der Erträge nach 2009. *Es wäre möglich*, dass ein Gestaltungsmissbrauch nach §42 AO neuer Fassung seitens des Finanzamtes angenommen wird, wenn man den Gesetzestext eng auslegt.

Da nach dem Gesetzeswortlaut in der Regel keine außersteuerlichen Gründe für derartige Anlagen vorliegen⁵ wäre § 42 AO im Zweifel in voller Härte anzuwenden, solange der Anleger keinen Gegenbeweis antreten kann.

Ein Gegenbeweis wäre erbracht, wenn der Gesetzgeber diese Form der Anlagen als "gewöhnlich" ansehe. Hier wird es leider nicht genügend Möglichkeiten geben, jede Form gesetzlich oder in Richtlinien und Erlassen aufzuführen, **so dass davon auszugehen ist, dass sich die Finanzgerichte auf eine Flut neuer Prozesse einstellen können, in der die Steuerbürger Ihre Gestaltungen gegenüber dem Fiskus durchsetzen müssen.**

Meines Erachtens ist dies eine absurde Regelung, die keinesfalls für eine Gesetzesvereinfachung sorgt, da sie nicht exakt definiert ist und weitaus mehr Fragen aufwirft, als es die bisherige gesetzliche Regelung tat. Insbesondere steuerliche Berater sind nun schneller in der Gefahr, Beihilfe zu leichtfertiger Steuerverkürzung geleistet zu haben, indem Sie steuergestaltend beraten haben.

Marcus Kemper

Was meinen Sie: Gibt es noch Raum für Steuergestaltung?

E-Mail an: [MeinKommentar\(at\)banklounge.de](mailto:MeinKommentar(at)banklounge.de)

Oder registrieren Sie sich [hier als "Insider"](#) an, um zu kommentieren.

-
1. Beschlossen am 8. August 2007 im Bundeskabinett
 2. In der Fassung des Jahressteuergesetzes 2008
 3. ...was bei Gestaltungsmodellen oftmals schwierig wird, da diese dem Zweck dienen, die Steuerlast zu senken.
 4. Eingabe S 10/07 des Deutschen Steuerberaterverbandes e.V. zum Referentenentwurf zum Jahressteuergesetz 2008
 5. Diese Bankprodukte werden ja gerade zur Umgehung der steuerlichen Nachteile aufgelegt. Ohne diesen Steuervorteil wäre der Anleger aus Renditegründen sicherlich nicht bereit in die Produkte zu investieren.

Dieser Beitrag wurde am 01.10.07 von [Marcus Kemper](#) verfasst.

Weitere Artikel zum Thema:

[George Orwell lässt grüßen – Die neue Steueridentifikationsnummer](#) - 22-07-07 21:35

[Karikatur – Die Steuernummer](#) - 22-07-07 21:35

Keine Kommentare 